



Stadt Weiden i.d.OPf.
Ordnungsabteilung
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden

Tel. 0961 81 – 3803
Fax 0961 81 – 3839

Hinweis:

Dieser Antrag dient nur der Erlangung einer öffentlich rechtlichen Gestattung mittels Plakaten, bzw. Tafeln zu werben. Daneben ist bei der Nutzung öffentlichen Verkehrsgrundes eine Sondernutzungsgenehmigung notwendig. Die Stadt Weiden i.d.OPf., Bauverwaltungsamt, hat das alleinige Recht auf öffentlichem Grund zu plakatieren, per Vertrag auf die Firma Mittelbayerische Plakatwerbung GmbH, Dachelhofener Straße 75 b, 92421 Schwandorf, Tel.Nr.: 09431/7136-0, abgetreten.

Sie bedürfen daher neben der Plakatierungsgenehmigung einer vertraglichen Vereinbarung mit der Mittelbayerischen Plakatwerbung GmbH. Hierfür fallen weitere Kosten an.

**Antrag gemäß § 3 der VO über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)**

Firma, Name, Vorname

Anschrift

Telefon

E-Mail

Fax

Art, Name, Ort und Datum der Veranstaltung

Größe der Plakattafeln

Zeitraum der Aufstellung der Plakattafeln:

von

bis

Anzahl der Plakate auf

privatem Grund und/oder

öffentlichem Grund

Weiden i.d.OPf., den _____

Unterschrift

**Auszug aus der
V e r o r d n u n g**

über öffentliche Anschläge in
der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)

**§ 4
Kennzeichnungspflicht**

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person oder Firma mit Anschrift anzugeben.

**§ 5
Entfernungspflicht und Beseitigung**

- (1) Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich spätestens jedoch bis zum ersten Werktag nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) ¹Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer, die nach § 4 verantwortliche Person bzw. der Veranstalter des beworbenen Ereignisses als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. ²Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt beseitigt. ³Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der bestimmten Flächen anbringt oder anbringen lässt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3 Abs. 1 und 2) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs. 3) erteilt ist; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- (2) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;
- (3) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung die zulässige Höchstzahl der Anschläge überschreitet;
- (4) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung befestigt oder befestigen lässt;
- (5) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt;
- (6) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.